



Auf Wiedersehen Frau Krenz, Herzlich Willkommen Frau Holst

Nach fast 45 Jahren als Mitarbeiterin des Kreisbauernverbandes Plön möchten wir unseren herzlichen Dank an Frau Krenz aussprechen.

Für das Jahrzehnte gegenseitige Vertrauen unserer Mitglieder, Vorstand und anderen Organisationen, gilt unser Dank.

Wir wünschen Frau Krenz in Ihrem Ruhestand viele tolle und gesunde Jahre, gemütliche Kaffeestunden und weiterhin viel Freude in ihrem Garten.

Gleichzeitig begrüßen wir seit dem 01.07.2023 ganz herzlich, Frau Karen Holst aus Ascheberg. Sie tritt die Nachfolge von Frau Krenz an und ist bereits ein wichtiger Bestandteil unseres Teams geworden.

**Das Team der Kreisgeschäftsstelle
Plön & Neumünster**

Frohe Weihnachten!

Wir wünschen unseren Mitgliedern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit!

**Das Team der Kreisgeschäftsstelle
Plön & Neumünster**



Der neue **Fotokalender 2024**
von H. Dietrich Habbe jetzt erhältlich!



für nur
25 €

Ab sofort in der Kreisgeschäftsstelle
verfügbar oder bestellbar unter
shop.bauernblatt.com



**bauern
blatt**

Bauern.SH Nachrichten-App
Schnell, mobil, kostenlos



Bauern.SH
BÄUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Düngeplanung und Düngedokumentation

Wie bekannt, muss jeder Betrieb vor der Düngung von wesentlichen Mengen Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren und zum Abschluss des Düngejahrs hat eine Bilanzierung zu erfolgen.

Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen Dokumentationspflichten nochmal hinweisen und Ihnen auch ausweisen, zu wann diese jeweils zu erstellen sind.

Vor der Düngung

Bevor wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphor auf eine Fläche ausgebracht werden, ist eine Düngebedarfsermittlung (DBE) zu erstellen. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an.

Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Sofern Ihre Anbauplanung für 2024 bereits (weitestgehend) feststeht, dürfen Sie uns die notwendigen Unterlagen zur Errichtung der DBE gerne bereits jetzt hereinreichen, so dass wir mit den Berechnungen beginnen können.

Während der Düngung

Nach DüV 2020 müssen spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlags/der Bewirtschaftungseinheit
- Größe (Netto) des Schlags/der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. Düngern zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N)
- Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tiergruppe aufzuzeichnen.

- Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngebedarfes als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes.

Das entsprechende Schlagkarteiblatt für die Dünge- oder Weidedokumentation kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden. Eine direkte Dokumentation durch uns ist für diesen Teilbereich der Dokumentationspflichten nicht möglich.

Am Ende des Düngejahres

Bis zum **31.03. eines jeden Jahres**

- ist die 170 kg N-org/ha eines jeden Betriebes zu ermitteln, der Tiere hat und/oder Wirtschaftsdünger aufnimmt. Kleine Betriebe sind hiervon nicht ausgenommen.
- ist der Lageraumbedarf zu berechnen.
- sind die betrieblichen Gesamtsummen des Düngebedarfes und der eingesetzten Nährstoffe zu dokumentieren.
- Meldung unter **www.endo.sh** der Bodenproben, Düngebedarfsmengen und Düngemengen.

Auch diese Berechnungen können wir ganzjährig, jeweils nach Ablauf Ihres Düngejahres, für Sie erstellen und damit eine fristgerechte Dokumentation **zum 31.03. des Folgejahres** sicherstellen.

Wenn Sie weitergehende Beratung oder Unterstützung benötigen, nicht wissen, welche Regeln für Ihren Betrieb gelten oder unsicher sind, stehen wir gerne zur Verfügung, Tel.: 04522-2536.

André Jöns

Kreisbauernverband Plön

STEWODA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

STEWODA
Brüggenmann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Erweiterte Pflichten zur Erstellung einer Stoffstrombilanz

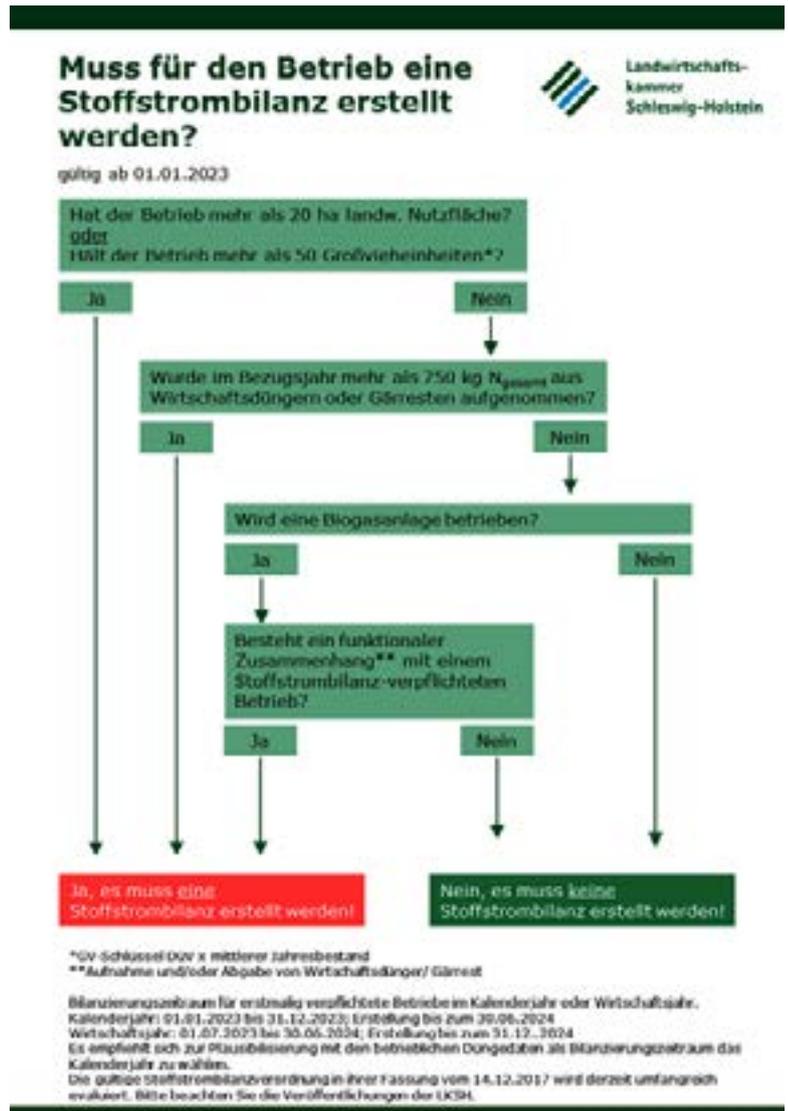
Bislang waren lediglich viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Dies hat den Hintergrund Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Seit dem **1. Januar 2023** gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, eine Stoffstrombilanz erstellen. Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig.

Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Düngjahres vorliegen.

Für neu verpflichtete Betriebe gilt insofern, dass beim Düngjahr **01.01.2023 – 31.12.2023** die erste Bilanz spätestens zum 30.06.2024 vorliegen muss. Entsprechendes gilt für abweichende Düngjahre.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie von dieser Änderung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Stoffstrombilanz. Bitte melden Sie sich diesbezüglich in der Kreisgeschäftsstelle, Tel. (04522) 25 36



Land- und Forstwirtschaft sowie Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

☎ 04321 9321 0
 ✉ info@meine-vrbank.de

VR Bank
 zwischen den Meeren



Knickpflege – aber wie?

Der Preis ist heiß – und schwankt noch weiter

Das einmalige Knicknetz Schleswig-Holsteins, welches seit Jahrhunderten von Landwirten gepflegt wird, dient unter anderem der Rohstoffgewinnung, der Abgrenzung der Flächen, dem Klima-, Wind- und Erosionsschutz sowie als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Nach aktuellen Biotopkartierungen umfasst das Knicknetz etwa 60.000 km.

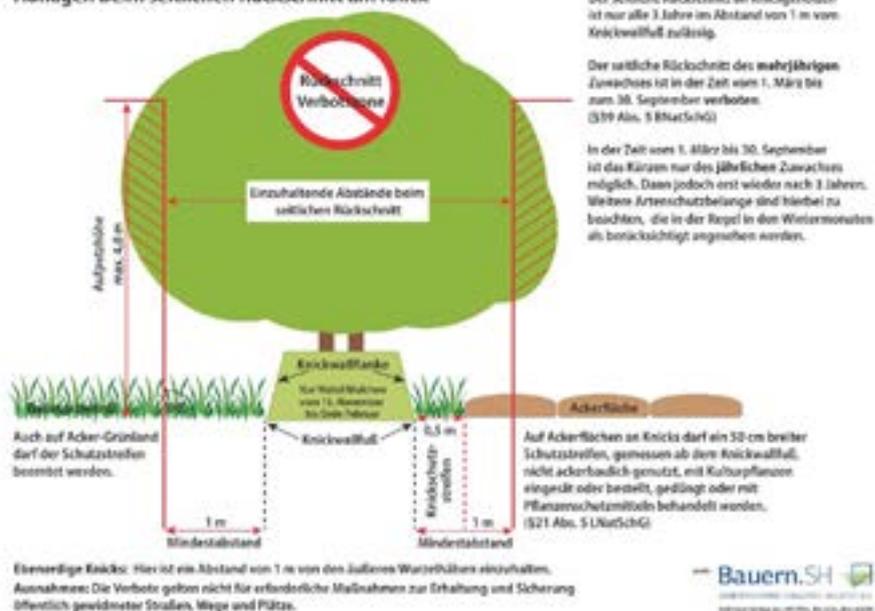
Die Pflege dieser Knicks wird im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Regelungen zum Knickschutz in Schleswig-Holstein wurden vor fast 5 Jahren aktualisiert und sollten mittlerweile in der praktischen Knickpflege Umsetzung finden. Die fehlerhafte Pflege der Knicks kann ein Bußgeldverfahren und Cross-Compliance Kürzungen zur Folge haben. Daher ist es zwingend notwendig, die Regelungen einzuhalten. Insbesondere die Regelungen zum seitlichen Rückschnitt und zum Überhältermanagement sind häufige Fehlerquellen, die teilweise leider immer noch nicht hinreichend bekannt sind oder vernachlässigt werden. Gerne erläutern wir diese nachfolgend:

Seitlicher Rückschnitt

Der seitliche Rückschnitt bzw. das „Aufputzen“ ist erstmalig drei Jahre nach dem „Auf den Stock setzen“ und dann alle drei Jahre zulässig. Aus Artenschutzgründen sollte der Rückschnitt des Knicks vom 01. Januar bis Ende Februar vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten, die bei einem Aufputzen zwischen 1. Oktober und Ende Februar idR. als berücksichtigt angesehen werden. Der seitliche Rückschnitt ist folgendermaßen vorzunehmen:

- senkrecht hoch in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß bis zu einer Höhe von maximal vier Metern oder wenn kein Knickwall vorhanden ist, ist ein Mindestabstand von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze einzuhalten, von da an senkrecht hoch bis zu einer Höhe von maximal vier Metern.

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



- Per Hand dürfen einzelne Äste ganzjährig abgeschnitten werden, wenn die Äste die Funktion des Weidezaunes beeinflussen.
- Nicht zulässig ist der Einsatz von schlagenden Werkzeugen (z.B. Schlegelmulcher), da hier nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung entstehen können.

Auf den Stock setzen

Der Knick darf alle **10 bis 15 Jahre** vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt werden. Die Gehölze sollten gerade, circa eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte sollten die Gehölze weiter oberhalb abgenommen werden und diese Stümpfe ebenfalls bis etwa eine Handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachgesägt werden. Dies ist bis zum 15. März zulässig. Es ist zu beachten, dass alle 40 bis 60 m vorhandene Überhälter stehen bleiben müssen.

Überhältermanagement

Ein Überhälter ist per Definition ein Baum im Knick, der mindestens einen Stammumfang von einem Meter in ein Meter Höhe hat. Bei Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern ist das Entfernen der Überhälter zulässig, wenn alle 40 m bis 60 m ein Überhälter (mind. 1 m Umfang in 1 m Höhe! - ein nachwachsender Baum reicht nicht!) stehen bleibt. Bäume mit einem Stammumfang von über zwei Metern dürfen nicht abgenommen werden. Bäume, die bspw. armdick sind, zählen nicht als Überhälter. Das Fällen von Überhältern außerhalb des Zeitraums des „Auf-den-Stock-setzens“ ist nicht zulässig.

Besonderheit mehrstämmige Überhälter: Aufgrund der besonderen Bedeutung von Überhältern für das

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Raiffeisen Technik

Raiffeisen Technik Ostküste GmbH
 • 24340 Eckernförde
 • 23701 Eutin
 • 24211 Preetz
 • 24996 Sterup
 www.rw.net/rt-ostkueste

ökologische Gefüge eines Knicks, können beim Erhalt dieser Bäume gemäß MEKUN in Einzelfällen auch sogenannte zweistämmige Überhälter einbezogen werden. Diese Regelung ist lediglich in den Knickabschnitten relevant, in denen keinerlei einstämmige Überhälter zu finden sind. Idealerweise ist ein einstämmiger, gesunder Baum zum Überhälter zu entwickeln. Ist ein solcher aber nicht vorhanden, kann im Einzelfall auch ein zweistämmiger Baum als Überhälter gewertet werden und ist entsprechend zu erhalten. Dabei handelt es sich um mehrstämmige Bäume, die aus einem Wurzelanlauf oder einem gesunden Wurzelstock eine Mehrstämmigkeit entwickeln, zum Beispiel bei der Hainbuche. In diesem Fall sind mit Blick auf die Standfestigkeit die jeweils zwei stärksten Stämmlinge gemäß der 1-m-Umfang-Regelung zu addieren. Die übrigen Stämmlinge können entfernt werden, ohne dabei jedoch die Vitalität der verbleibenden zwei Stämmlinge zu gefährden. Auch ein zweistämmiger Überhälter wird als landschaftsbestimmender und ortsbildprägender Baum eingestuft, sofern die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge 2 m und mehr erreicht. Hier gilt ebenfalls das oben beschriebene gesetzliche Fällverbot. Eine Fällung darf demnach nur auf Antrag und mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie entsprechender Kompensation durchgeführt werden.



Knickwallflanken- und Schutzstreifenpflege

Vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars ist das Mulchen oder Mähen der Knickwallflanken, d.h. der seitlichen Böschungsfächen des Knickwalls, zulässig.

Der dem Knickwall vorgelagerte Schutzstreifen hat eine Breite von 50 cm und darf nicht mit Kulturpflanzen (Ausnahmen: Gras- und Grünfütterpflanzen oder Pflanzen zur Begrünung) eingesät, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl die Mahd und das Mulchen bzw. der Abtransport des Mähguts zulässig sowie das Grubbern alle drei Jahre. Die Mahd oder das Mulchen muss in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird. Für die Mahd/Mulchen bzw. das Grubbern des Schutzstreifens gibt es keinen einzuhaltenden Zeitraum, d.h. diese Maßnahmen sind ganzjährig zulässig.

Sollten Sie Maßnahmen am Knick außerhalb der oben genannten Zeiträume vornehmen wollen, besteht weiterhin die Möglichkeit im Vorwege etwaiger Maßnahmen Kontakt mit der UNB aufzunehmen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne Ihre Kreisgeschäftsstelle oder unter: bauern.sh Thema: Knicks

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Landwirte aufgepasst!

#AGRI-PV /// SRS-NORD EXPERTENTIPP

- Flächen für **AGRI PV** bleiben im landwirtschaftlichen Vermögen!
- Voller Energieertrag = Volle Pachteinahmen wie Freifläche
- Keine Auswirkungen auf Grund- und Erbschaftsteuer!
- 85 % der EU Flächenprämien erhalten!
- Geeignet für Stilllegung gemäß GAP 2023.
- Glas-Glas-Module für Lichtdurchlässigkeit
- Regenwasserquerverteilung unter den Modulen
- Pflanzenbau und Futteraufwuchs
- Geeignet für Rinderhaltung!



Glyphosatverbot in Deutschland ab 2024

Die EU-Kommission hat Ende 2022 entschieden, die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat um ein Jahr bis zum 15. Dezember 2023 zu verlängern, nachdem im zuständigen Ausschuss nicht die notwendige qualifizierte Mehrheit erreicht werden konnte. Deutschland hatte sich bei der Abstimmung enthalten. Hintergrund für das Vorgehen war eine Verfahrensverzögerung in der Berichterstattung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Am 6. Juli hat nun die EFSA zusammen mit den berichterstattenden Mitgliedstaaten Frankreich, Niederlande, Schweden und Ungarn die wissenschaftliche Bewertung der Studien im Rahmen der Risikobewertung an die Kommission und die Mitgliedstaaten übermittelt. Bis Ende Oktober werden alle Hintergrunddokumente veröffentlicht.

Bei der Risikobewertung von Glyphosat durch die EFSA wurden keine kritischen Problembereiche ermittelt, die in Bezug auf das vom Wirkstoff ausgehende Risiko für Mensch und Tier oder die Umwelt Anlass zu Bedenken geben. Ein Problembereich wird als kritisch definiert, wenn es alle vorgeschlagenen Verwendungen des Wirkstoffes betrifft (zum Beispiel vor der Aussaat; nach der Ernte). So wurde zum Beispiel bei der Ökotoxikologie in 12 von 23 vorgeschlagenen Anwendungen ein hohes Langzeitrisiko für Säugetiere identifiziert, was jedoch in Summe nicht für eine negative Bewertung ausreicht. Im Bereich des Risikos für die biologische Vielfalt ließen die vorhandenen Informationen keine eindeutige Schlussfolgerung zu. Einige Bewertungspunkte konnten zudem nicht abgeschlossen werden, weil die Datenlage nicht ausreicht. Dazu gehören die Bewertungen der Verunreinigungen in Glyphosat-Formulierungen, des ernährungsbedingten Risikos für Verbraucher, der Risiken für Wasserpflanzen und der Folgen für das menschliche und tierische Mikrobiom.

Die Risikobewertung basiert auf einer Bewertung tausender Studien und wissenschaftlichen Artikeln und umfasst auch Beiträge aus der öffentlichen Konsultation aus dem Jahr 2021. Auch die Einstufung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus dem Jahr 2022 liegt der Bewertung zugrunde.

Die ECHA kam abermals zu der Feststellung, dass eine Einstufung von Glyphosat als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nicht gerechtfertigt ist. Die Kommission wird im weiteren Verlauf einen Verordnungsentwurf zur Wiedezulassung oder zum Verbot des Wirkstoffes vorlegen. Die Vertreter der Mitgliedstaaten stimmen **spätestens am 15. Dezember** im zuständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel ab. Gibt es eine qualifizierte Mehrheit unter den EU-Ländern für oder gegen die Wiedezulassung, folgt die EU-Kommission in der Regel dieser Abstimmung. Eine qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, dafür oder dagegen stimmen. Kommt diese nicht zustande, wird der Vorschlagsentwurf an einen Berufungsausschuss verwiesen. Der setzt sich auch aus Vertretern aller EU-Länder zusammen. Falls es auch dort keine Mehrheit gibt, geht der Vorgang an das Kollegium der EU-Kommissare, um eine Entscheidung zu finden.

Unabhängig vom Votum auf EU-Ebene ist in Deutschland die Anwendung von Glyphosat ab dem **1. Januar 2024** durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten. Solche nationalen Verbote sind jedoch zweifelhaft, sofern die EU-Zulassung verlängert werden sollte. So war ein entsprechendes Glyphosat-Verbot in Luxemburg durch die nationalen Gerichte kürzlich aufgehoben worden. Die Herstellerfirma Bayer hat bereits angekündigt, juristisch gegen das Verbot vorzugehen. Eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist demnach notwendig und auch möglich, aber kurzfristig kaum erreichbar. Daher greift das nationale Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ab dem **1. Januar 2024**. Es wird dann keine Aufbrauch- und Abverkaufsfristen geben. Restmengen dürften nicht mehr verwendet werden und müssten fachgerecht entsorgt werden.

Lisa Hansen-Flüh

Bauernverband Schleswig-Holstein

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

Alte Arbeitsvertragsmuster nutzen? – Lieber nicht

Soll ein neuer Beschäftigter eingestellt und ein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt werden, greift man der Einfachheit halber gern auf Altbewährtes zurück: Oft werden dann alte Arbeitsvertragsmuster aus der Schublade geholt und kopiert.

Aus gegebenem Anlass rät der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein (AGV) allerdings davon ab, alte Arbeitsvertragsmuster zu nutzen. Alt sind alle Muster, die vor August 2022 erstellt worden sind. Denn diese entsprechen nicht den seit dem 1. August 2022 geltenden erweiterten Anforderungen des Nachweisgesetzes und können für Sie als Arbeitgeber deutliche Nachteile haben.

Sollte sich das Datum aus der Mustervorlage nicht ergeben, gehen Sie auf Nummer sicher und entsorgen Sie diese. Ansonsten kann es Ihnen ergehen wie einem anderen Betrieb in Schleswig-Holstein: In der veralteten Vertragsvorlage, „die noch in der Schublade lag“, war

keine Probezeit mit kurzer Kündigungsfrist beschrieben. Dies hatte zur Folge, dass trotz Kündigung in der Probezeit eine längere Kündigungsfrist als nötig einzuhalten war und dadurch Mehrkosten für den Betrieb entstanden sind. Um diese überflüssigen Mehrkosten zu vermeiden, kommen Sie gern auf Ihre Kreisgeschäftsstelle oder auf den Arbeitgeberverband zu, sobald Sie einen Arbeitsvertrag benötigen.

Kontaktmöglichkeiten zum Arbeitgeberverband:
per E-Mail: agv@bvsh.net oder telefonisch unter der Rufnummer **04331 / 12 77 26**.

Weitere Informationen zum Leistungsspektrum des Arbeitgeberverbands finden Sie hier:

<https://www.bauern.sh/leistungen/arbeitgeberberatung.html>

Alice Arp,

Syndikusrechtsanwältin beim Arbeitgeberverband

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten

StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a

23701 Eutin

Tel. **04521/7991-0**

info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleitung

Peter Schwaßmann

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Juliane Winter

Steuerberaterin, M.Sc.

Altonaer Straße 58

24534 Neumünster

Tel. **04321/9272-4**

info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

StB

Harm Thormählen

StB

Tim Hasenkamp

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Englien

StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege

StB, M.Sc.

Rosenstraße 9 b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska

StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5

24226 Heikendorf

Tel. **0431/666685-0**

info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleiter

Matthias Biss

StB

Raiffeisenstraße 1

24211 Preetz

Tel. **04342/8882-0**

info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Wichtig für den Sammelantrag 2024

Erstmalig war es im elektronischen Sammelantrag 2023 notwendig, den aktuellen Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Agrarantrag hochzuladen. Dieser Bescheid dient dem Nachweis der Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ und war zwingend notwendig, um den Antrag stellen zu können. Häufig war nicht bei allen Antragstellern dieser BG-Bescheid zur Hand, da er beim Steuerberater abgegeben wurde oder in den Akten nicht auffindbar war. Im Juli wurde der neue BG-Beitragsbescheid übersandt. Wir empfehlen Ihnen dringend, diesen schon jetzt bei Ihren Antragsunterlagen abzulegen oder eine Fotokopie anzufertigen, bevor Sie den Bescheid aus der Hand geben. Mitglieder, die ihren Sammelantrag in der Geschäftsstelle stellen, bieten wir an, den neuen BG-Bescheid nach Erhalt als Fotokopie bei uns einzureichen, gerne per E-Mail an **kbv.ploen@bvsh.net**.

3 Tage Berlin - „Grüne Woche“ vom 18. bis 20. Januar 2024

1. Tag - Donnerstag, 18.01.24

- 07.00 Uhr Abfahrt in Heiligenhafen, Bahnhof und weiteren Abfahrtstationen Richtung Berlin
Frühstückspause am Bus
(ein ganzes belegtes Brötchen mit Kaffee)
- 13.30 Uhr Mittagessen im Altberliner-Biersalon
- 16.00 Uhr 1 ½ stündige Führung durch die Königliche Porzellan-Manufaktur
In den historischen Manufaktur-Gebäuden wird nach wie vor jedes einzelne Stück Porzellan per Hand hergestellt. Der Besuch der Manufaktur vermittelt Ihnen exklusive Einblicke in das künstlerische und handwerkliche Schaffen der 260 Jahre alten Luxusmanufaktur. Sie werden durch die Ausstellungsräume der Königlichen Porzellan-Manufaktur – dem Historiengang, dem Keller und der Ringkammerofenhalle, der weltweit einzigen, noch bestehenden Halle ihrer Art, geführt. Sie erfahren alles über die Geschichte der KPM, ab Gründung im Jahre 1763 bis zum heutigen Tag!
- 17.45 Uhr Bezug der Zimmer im „RIU Hotel Berlin“
Individueller Ausklang des Abends

2. Tag - Freitag, 19.01.24

- Frühstück im Hotel
- 09.30 Uhr Abfahrt zum Messegelände der „Grünen Woche“ mit ganztägigem Aufenthalt
- 16.45 Uhr Rückfahrt zum Hotel
Am Abend Besuch eines Theaters oder Musicals

3. Tag - Sonnabend, 20.01.24

- Frühstück im Hotel
- 09.30 Uhr Abfahrt nach Köpenick
- 10.00 Uhr Geführter Stadtrundgang in Köpenick
- 12.30 Uhr Gemeinsames Mittagsbuffet im Ratskeller in Köpenick
- 14.00 Uhr Rückfahrt nach Ostholstein

Leistungen

- Fahrt im komfortablen Reisebus
- Frühstück auf der Anreise am Bus
- 2 x Übernachtung im RIU Hotel mit Frühstücksbuffet
- Mittagessen im Altberliner Biersalon
- Eintritt und Führung in der königlichen Porzellanmanufaktur
- Transfer zur Grünen Woche
- Eintritt „Grüne Woche“
- Stadtrundgang Köpenick mit Reiseleitung
- Mittagsbuffet im Ratskeller Köpenick
- Reiserücktrittsversicherung mit Selbstbeteiligung (20 %)
- Citytax

Reisepreis

399,00 Euro/Person

**Einzelzimmerzuschlag:
85,00 Euro/Person**

**Anmeldung beim Kreisbauernverband
Ostholstein unter 0 43 63 - 30 21**

Der Bauernhof als Lernort

Was motiviert einen Landwirt bzw. eine Landwirtin, neben der Arbeit auf dem Acker oder im Stall, auch noch Bildungsarbeit auf dem Hof zu betreiben? Dieser Frage geht die Agrar-Studentin Tomke Woltmann nach. Sie will ergründen, warum Bauernfamilien auf ihren Betrieben Kita-Gruppen, Schulklassen und andere Besucher empfangen, um ihnen die Arbeit in der Landwirtschaft nahezubringen.

Zwei Betriebe im Landkreis Plön mögen exemplarisch dafür stehen, warum Bauern und Bäuerinnen neben ihrem Tagwerk auch noch Bildungsarbeit betreiben und was einen Bauernhof als Lernort auszeichnet. So will z.B. das Team um Kirsten Voß-Rahe und Christian Rahe mit dem Bauernhofkindergarten „Hofwichel“ in Viehbrook „eine naturnahe und zukunftsweisende Lebenswelt für Kinder“ gestalten. Und auf dem Eichhof von Kherstin und Bert Riecken in Grossbarkau heißt es: „Kinder sollten nicht mit der Vorstellung aufwachsen, dass Kühe lila sind und die Milch im Tetra Pack auf die Welt kommt.“

Es geht also um die Weitergabe von Wissen; im besten Fall nicht nur zum Ackerbau und der Tierhaltung, sondern auch zu Ernährungsthemen. Dass dabei Kinder die erste Adresse sind, um dieses Wissen zu verbreiten, ist unbestritten. Kinder sind neugierig, wollen die Welt entdecken und ergründen – und immer wieder auch infrage stellen. Kaum ein anderer Ort eignet sich dafür besser als ein Bauernhof. Hier findet Lernen in der Praxis statt und nirgendwo werden die Auswirkungen des eigenen Handelns rascher erkennbar als in der Praxis eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich selbst zu erproben. Thale Meyer, i.m.a.-Bauernhofpädagogin, beschreibt das so: „Die Kinder helfen beim Einstreuen, untersuchen das Futter der Tiere oder dreschen Getreide. Sie lernen so spielerisch fachliche Zusammenhänge kennen.“

Lehrkräfte und andere Bildungsexperten nennen das „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, die Kinder zu einem übergreifenden Denken und Handeln befähigen soll. Vereinfacht formuliert bedeutet das, die Folgen des eigenen Tuns abschätzen zu können, um daraus Rückschlüsse für das eigene Handeln zu ziehen.

Bildungsarbeit auf einem „Lernort Bauernhof“ funktioniert also weitaus einfacher, als es in der Theorie anmutet. Die einzige Hürde, seinen Betrieb als Lernort zu positionieren, liegt in der Frage: Habe ich Freude, Kindern meine Arbeit zu erklären? Wer diese Frage mit einem „Ja“ beantwortet, hat den ersten wichtigen Schritt getan, um unserer Gesellschaft über die Produktion von Nahrungsmitteln hinaus auch landwirtschaftliches Wissen zu vermitteln.

Bernd Schwintowski i.m.a

Wenn Sie Tipps oder Unterstützung benötigen, um auch Ihren Betrieb als „Lernort Bauernhof“ zu positionieren, hilft Thale Meyer weiter. Die Bauernhofpädagogin betreibt auf ihrem Familienbetrieb einen Lernstandort, auf dem sie Landwirtschaft „mit allen Sinnen, mit Kopf und Hand“ begreifbar macht. Tel. 030 810 56 02 18. Zur Umfrage der Agrar-Studentin Tomke Woltmann gelangen Sie über diesen Link: <https://t1p.de/umfrage-lernort-bauernhof>

Foto: Gaul/i.m.a e.V., privat

**ALLENS GOOT TO WIEHNACHTEN
UN EN GESUNDT NEE JAHR!**

WÜNST DI DE FIRMA C. KÜHL STAPLER-TECHNIK KG
UT 24625 GROOTHARRIE, PREETZER LANDSTRAAT 32
TEL. 04394 / 99107-0

KIEK MOL WEDDER IN DAT
McCORMICK COMPETENCE CENTER S.-H.

McCORMICK

MITSUBISHI MOTORS

**- Nimm Acht -
Bis zu 8 Jahre
Garantie
möglich***

SOFORT VERFÜGBAR

**ASX BASIS 1.0 Turbo-Benziner
67 kW (91 PS) 6-Gang, Neuwagen**
Bei uns für **23.990 €¹**

- ✓ Kompakter SUV, perfekt für die Stadt
- ✓ Zuverlässig mit umfangreicher Garantie*
- ✓ Mit großer Antriebsauswahl: auch als Plug-in Hybrid
- ✓ Mit modernster Komfort- und Sicherheitsausstattung

5 JAHRE HERSTELLER GARANTIE*

*5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/herstellergarantie Als ergänzendes Angebot für alle Mitsubishi Neuwagen 5 Jahre Herstellergarantie plus 3 Jahre Anschlussgarantie als Reparaturkostenversicherung für wesentliche Bauteile nach km-Leistung gestaffelter Materialkostenbeteiligung gemäß den näheren Bedingungen der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft. Preise modellabhängig. Gültig ab 01.01.2023 bei Kauf eines Neufahrzeugs, bis 3 Monate nach Erstzulassung, nur bei teilnehmenden Handelspartnern als Vermittler. Freiblebendes Sonderangebot mit begrenzter Verfügbarkeit. Bedingungen/Details unter mitsubishi-motors.de/nimm-acht

Kraftstoffverbrauch (l/100 km Benzin) ASX BASIS 1.0 Turbo-Benziner 67 kW (91 PS) 6-Gang Kurzstrecke 6,8; Stadttrand 5,4; Landstraße 5,0; Autobahn 6,4; kombiniert 5,8; CO₂-Emission (g/km) kombiniert 131. **ASX Plug-in Hybrid 1.6 Benzin 68 kW (92 PS), Elektromotor 49 kW (67 PS), Systemleistung 117 kW (159 PS)** Energieverbrauch gewichtet, kombiniert 1,4l Benzin/100 km und 13,5-13,3 kWh Strom/100 km; CO₂-Emission gewichtet, kombiniert 32-31 g/km; elektrische Reichweite (EAER) 49-48 km, innerorts (EAER city) 64-62 km. Werte nach WLTP**. **11** Unser Hauspreis, freibleibend. **Die angegebenen Werte zu Verbrauch, Reichweite und CO₂-Emission wurden nach den gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007, VO (EU) 2018/1832 ermittelt. Am 01. Januar 2022 hat der WLTP-Prüfzyklus den NEFZ-Prüfzyklus vollständig ersetzt, sodass für dieses Fahrzeug keine NEFZ-Werte und keine CO₂-Effizienzklassen vorliegen. Weitere Informationen unter mitsubishi-motors.de/asx

Autohaus Gehrman GMBH
Kieler Str. 52
24321 Lütjenburg
Tel. (04381) 8344
www.autohaus-gehrmann.de

Kfz in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht

Trägerischer Versicherungsschutz

Die Vielzahl von Fahrzeugen und Maschinen eines landwirtschaftlichen Betriebes führt immer wieder zu Unklarheiten in Bezug auf den Versicherungsschutz. Wie hängen Zulassungspflicht, Kennzeichenpflicht, Versicherungspflicht, Kfz- und Betriebshaftpflicht zusammen und was ist bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeugtypen zu beachten?

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb setzt, muss eine Betriebsgenehmigung und entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen können. Bei der Zulassungsstelle wird die Betriebsgenehmigung (Kfz-Kennzeichen) nur erteilt, wenn neben einem positiven Dekra-Gutachten über die Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs auch eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) vorliegt. In der Landwirtschaft kommen allerdings auch Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

Zugmaschinen nicht immer zulassungspflichtig

So sind Zugmaschinen nicht zulassungspflichtig, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen an den Seiten und hinten mit dem Hinweisschild „20 km/h“ versehen und zusätzlich müssen auf der linken Seite Wohnort und Adresse des Besitzers angegeben sein. Außerdem ist eine Betriebserlaubnis mitzuführen. Ein eventuelles Gutachten des Herstellers über die Betriebstüchtigkeit der Maschine gilt erst dann als Betriebserlaubnis, wenn es von der Straßenverkehrsbehörde abgestempelt wurde.

Im Umkehrschluss sind alle Kraftfahrzeuge, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, zulassungs- und versicherungspflichtig, sofern sie auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Eine Kfz-Kaskoversicherung ist nicht vorgeschrieben, aber

sinnvoll. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind laut Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar zulassungsfrei, aber kennzeichenpflichtig, benötigen also mindestens ein grünes Kennzeichen, sofern sie ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt werden. Damit greift die Versicherungspflicht, so dass für diese Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen

Auf Betrieben kommt es im Zusammenhang mit beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen immer wieder zu Missverständnissen. Ein typisches Beispiel für eine solche Verkehrsfläche ist die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben. Hier verkehren zwar überwiegend landwirtschaftliche und private Fahrzeuge des Betriebes, aber diese Flächen werden auch von Dritten genutzt, zum Beispiel von Lieferanten oder Privatpersonen. Laut offizieller Definition handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, deren Nutzung auf bestimmte Verkehrsarten oder Verkehrszwecke beschränkt ist (sogenannter beschränkter Gemeingebrauch). Da die Flächen für Dritte frei zugänglich sind, hat dies Konsequenzen hinsichtlich der Zulassungs- und Versicherungspflicht der eigenen Fahrzeuge.

Betriebshaftpflicht nicht zuständig

Ein Landwirt hatte die Idee, eine bestimmte Zugmaschine jedes Jahr für sechs Monate abzumelden, weil er sie in dieser Zeit ohnehin nur auf der Hofstelle nutzen wollte. Somit, meinte er, könne er sich die Kfz-Versicherungsprämie für ein halbes Jahr sparen. Er ging davon aus, dass die Maschine, sofern er sie nur auf dem Hof bewegen würde, automatisch in seiner Betriebshaftpflicht mitversichert sei, genau wie sein alter Hofschepper und die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Nicht bedacht hatte er, dass sein alter Hofschepper nur deshalb in der Betriebshaftpflicht als versichert gilt, weil dessen bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h



Wir beraten Sie kostenlos zur Düngeverordnung und Wasserrahmenrichtlinie im Beratungsgebiet 8

„Dänischer Wohld, Probstei und Seen der unteren Schwentine“



Wittland 8b, 24109 Kiel · Tel: (0431) 66 11 53 48 · E-Mail: kontakt_sh@iglu-goettingen.de
Aaron Budde: 0151 2007 9424 · Inger Biernat: 0175 6673 167

Düngeplanung und düngerechtliche Vorgaben ✓

Beratung zu Gewässerrandstreifen ✓

Stoffstrombilanz (verpflichtend ab 2024) ✓

Wirtschaftsdüngeranalysen ✓

ENDO-Meldung (kostenpflichtig)

beschränkt ist. Auch die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind, im Gegensatz zu der besagten Zugmaschine, nur bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h in der Betriebshaftpflicht versicherbar und müssen außerdem beim Versicherer gemeldet werden. Aus den Versicherungsbedingungen beziehungsweise der FZV geht hervor, dass diese Regelungen nicht für sonstige landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten. Diese müssen, selbst wenn sie nur auf der Hofstelle fahren, zugelassen und in der Kfz-Haftpflicht versichert sein, was ebenso auf Anhänger zutrifft, wenn sie mit mehr als 25 km/h unterwegs sind. Der Plan des Landwirts funktionierte also nicht, denn er durfte die abgemeldete Zugmaschine, selbst für den ausschließlichen Einsatz auf seiner Hofstelle, nicht in Betrieb setzen.

Anhänger richtig kennzeichnen

In der Land- und Forstwirtschaft kommen überwiegend zulassungsfreie Anhänger zum Einsatz. Diese sind in der Betriebshaftpflicht mitversichert, wenn sie mit maximal 25 km/h auf öffentlichen Straßen bewegt werden und mit dem Hinweisschild „25 km/h“ gekennzeichnet sind. Im Gespann sind die Anhänger über die Kfz-Haftpflicht der Zugmaschine versichert. Außerdem benötigen sie im Straßenverkehr das gleiche Kennzeichen wie eine auf dem Betrieb zugelassene Zugmaschine (sogenanntes Wiederholungskennzeichen). Fahren Landwirte mit diesen Anhängern schneller als 25 km/h oder ohne das Hinweisschild, werden bei einer Kontrolle ein Bußgeld und ein Punkt in Flensburg fällig.

Neue EU-Richtlinie zwingt zur Anpassung

Das EU-Parlament hat im Zuge der Harmonisierung der Kfz-Haftpflichtversicherung in Europa die Erweiterung der

Pflichtversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen beschlossen. Bis zum 23.12.2023 muss die betreffende EU-Richtlinie (Nr. 2021/2118) in nationales Recht umgesetzt sein. Damit werden beispielsweise Bagger, Erntemaschinen und Stapler auch dann versicherungspflichtig, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in dem Bereich von über 6 km/h bis 20 km/h liegt. Die Pflichtversicherung in der Kfz-Haftpflicht kann jedoch durch die Mitversicherung der Fahrzeuge in der Betriebshaftpflicht ersetzt werden oder entfällt, wenn die Fahrzeuge auf rein privaten oder ausschließlich betrieblichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben gehört hier allerdings nicht dazu.

Versicherungs-Check beim Verband

Zur Überprüfung des Versicherungsschutzes ihres Fahrzeugbestands, können Mitglieder eine Versicherungsberatung beim Bauernverband vereinbaren. Neben der Fahrzeugversicherung empfiehlt sich die Analyse des gesamten Versicherungsbestands, um Deckungslücken oder Überversicherungen zu identifizieren beziehungsweise eine bedarfsgerechte Absicherung zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß ergeben sich aus der Analyse erhebliche Einsparpotenziale in den betrieblichen und privaten Versicherungen. Für weitere Informationen zur Versicherungsberatung oder einer Terminvereinbarung melden sich Mitglieder bei ihrer Kreisgeschäftsstelle oder direkt unter folgendem Kontakt.

Wolf Dieter Krezdorn

Bauernverband Schleswig-Holstein

Tel. 04331-127771

Neue Sachbezüge für das Jahr 2024

Die Sachbezugsverordnung bestimmt für Zwecke der Sozialversicherung und der Besteuerung den Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Teil ihres Arbeitsentgeltes erhalten. Danach ergeben sich ab diesem Jahr die folgenden monatlichen Werte:

Sachbezugswerte für freie Verpflegung (neue und alte Bundesländer)

Personenkreis	Frühstück €		Mittagessen €		Abendessen €		Verpflegung insg. €	
	mtl.	ktgl.	mtl.	ktgl.	mtl.	ktgl.	mtl.	ktgl.
Volljährige Arbeitnehmer, Jugendliche und Auszubildende	65,00 €	2,17 €	124,00 €	4,13 €	124,00 €	4,13 €	313,00 €	10,43 €

Sachbezugswerte 2024 für freie Unterkunft

Sachverhalt Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	
	mtl. €	ktgl. €	mtl. €	ktgl. €
1 Beschäftigten Volljährige Arbeitnehmer	278,00 €	9,27 €	236,30 €	7,881 €
1 Jugendlicher oder 1 Auszubildender	236,30 €	7,88 €	194,60 €	6,49 €



**Pflanzenbauservice
Henke Plüschau**

- **Mechanische Unkrautbekämpfung**
 - Reihenhacke
 - Rollhacke
- **Professionelle Bodenproben**
 - GPS gesteuerte Standard- und Nmin-Proben
 - 10-90 cm Tiefe
 - Albert-Kinsey-Analyse & Teilflächenmanagement

www.pflanzenbauservice-hp.de



☎ 0160/5649863



Einfach miteinander.

Wir sind da, wo Sie uns brauchen. Ihre Agrarspezialisten.

Unser Beraterteam - Regina Clasen, Marlies Dafay, Hans-Peter Fock, Malte Lau, Andreas Sprung, und Volkert Wandrowsky (nicht im Bild: Heidi Beyer und Felix Osbahr) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen. Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse